



Dezember 2014

Inhalt

I Aktuelle Informationen der VBL.

19. Satzungsänderung.
- Rentenantrag online stellen.
- Mutterschutzzeiten bei wissenschaftlich Beschäftigten: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung.
- Aktuelle Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2015 (Einlegeblatt).

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

- Zusätzliche Meldesätze im Abrechnungsverband Ost.
- Änderungen bei der Datenübermittlung.

III Rechtsprechung zur Zusatzversorgung.

- Keine tarifvertraglichen Ausnahmen ganzer Berufsgruppen aus der Zusatzversorgung.
- VBL-Betriebsrenten kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

IV Sonstiges.

- VBL-Veranstaltungen 2015 (Einlegeblatt).
- OMS – Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung.

V Broschüren und Formulare.

- VBLinfo ist zukünftig in elektronischer Form erhältlich.
- Neue Broschüre zur Betriebsrente für Hinterbliebene.

VI Kontaktdaten der VBL.

Impressum

VBL, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vor Ihnen liegenden VBLinfo sind wieder wichtige Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung sowie melde- und verfahrenstechnische Veränderungen in der Zusatzversorgung dargestellt. Zukünftig bieten wir die VBLinfo vorrangig in elektronischer Form an. Auf Wunsch erhalten Sie gern auch weiterhin die Papiervariante. Näheres hierzu finden Sie im Abschnitt V.

Mit Blick auf das Jahr 2015 enthält die vorliegende VBLinfo schließlich die aktuellen Rechengrößen zur Zusatzversorgung im Jahr 2015 sowie den Veranstaltungskalender. Diesem können die bei uns beteiligten Arbeitgeber wichtige Schulungs- und Veranstaltungshinweise entnehmen.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen unsere neue Broschüre zur Betriebsrente für Hinterbliebene vor.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling, Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Informationen der VBL.

1 19. Satzungsänderung.

Der Verwaltungsrat der VBL hat in seiner Sitzung vom 14. April 2014 die 19. Änderung der VBL-Satzung beschlossen.

Diese Änderung wurde mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juni 2014 genehmigt. Mit der 19. Satzungsänderung wurde für das Tarifgebiet Ost die Finanzierung der Zusatzversorgung angepasst, vor allem um der anhaltenden Niedrigzinsphase Rechnung zu tragen. Seit 2010 werden neu erworbene Anwartschaften im Tarifgebiet Ost voll kapitalgedeckt finanziert. Dies ändert sich ab dem 1. Januar 2015 durch die Satzungsänderung. Neuanwartschaften werden dann wieder zum Teil umlage- und zum Teil kapitalgedeckt finanziert sein. Die Höhe der Rentenanwartschaften und -ansprüche bleibt jedoch unverändert. Versicherte und Rentner werden von der VBL weiterhin ihre arbeitsrechtlich zugesagte Betriebsrente erhalten. Die Höhe der Versorgungspunkte und der Rentenleistungen hieraus bestimmt sich somit unverändert nach dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV). Diese Regelungen sind in der VBL-Satzung in den Abschnitten III bis VI des zweiten Teils übernommen.

Welche Rentenanteile künftig kapitalgedeckt finanziert sind, bestimmt sich über eine neue Altersfaktorentabelle für Versicherte im Abrechnungsverband Ost/Beitrag. Die neuen Altersfaktoren beruhen unter anderem auf einem Rechnungszins von 1,75 Prozent und modifizierten, VBL-spezifischen Sterbetafeln VBL 2010 P. Versorgungspunkte, die sich aus dieser neuen Altersfaktorentabelle errechnen und die Rentenleistungen hieraus sind voll kapitalgedeckt finanziert. Die darüber hinausgehenden, arbeitsvertraglich zugesagten Versorgungspunkte und Rentenleistungen werden über Umlagen finanziert, die für den Abrechnungsverband Ost/Umlage abgeführt werden. Die 19. Satzungsänderung tritt – vorbehaltlich einer Tarifeinigung zum ATV im Sinne des § 84b Abs. 4 VBL-Satzung – zum 1. Januar 2015 in Kraft. Damit bleiben Ihre Arbeitgeber-Aufwendungen zur Zusatzversorgung in der bisherigen Höhe bestehen, ohne dass Leistungsreduzierungen der zukünftigen Betriebsrenten eintreten. Am Meldewesen treten keine Änderungen ein.

2 Rentenanspruch online stellen.



Einfach. Sicher. Schnell.

Einen Antrag auf Betriebsrente stellen VBL-Versicherte in der Regel nur einmal vor Beginn ihres wohlverdienten Ruhestands.

Deshalb sollte die Beantragung der VBL-Rente so einfach, sicher und bequem wie möglich sein. Seit Mai 2014

bieten wir unseren Versicherten und Arbeitgebern dafür den Online-Service „Rentenantrag“ nach Anmeldung in unserem Kundenportal Meine VBL (www.meinevbl.de) an.

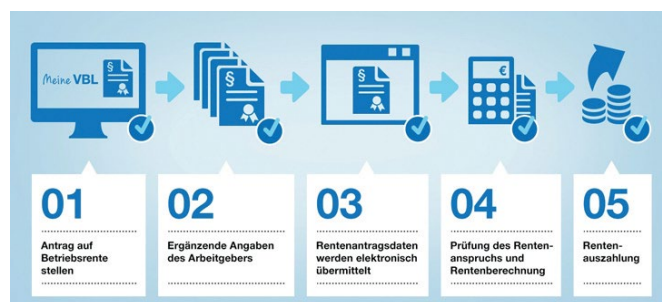
Ganz im Sinne von E-Government können seither VBL-Versicherte mit gesetzlichem Rentenanspruch ihren Antrag auf Betriebsrente (L600A) online stellen. Wie bisher im papiergebundenen Rentenantragsverfahren benötigt die VBL zur Rentenberechnung bei Versicherten, wenn sie bis zu ihrem Renteneintritt pflichtversichert und bei einem bei der VBL beteiligten Arbeitgeber beschäftigt waren, neben dem Antrag auf Betriebsrente (L600A) und den erforderlichen Anlagen (zum Beispiel Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund) und natürlich die ergänzenden Angaben des Arbeitgebers zum Antrag auf Betriebsrente (L600B). Die Erfassung der ergänzenden Angaben des Arbeitgebers ist ebenfalls elektronisch in Meine VBL möglich. Sobald eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einen Online-Rentantrag erstellt hat, kann sie beziehungsweise er dem Arbeitgeber eine Benachrichtigung per E-Mail mit einem Webcode senden. Der Webcode berechtigt den Arbeitgeber nach Anmeldung in Meine VBL, den Antrag auf Betriebsrente einzusehen und den bereits vorausgefüllten Rentenanspruch L600B zu erfassen. Mit einer Bevollmächtigung des Beschäftigten kann der Arbeitgeber sogar den Rentenanspruch L600A in dessen Namen online stellen.

Hinweis:

Für Rentenansprüche auf Altersrente prüft die VBL derzeit, ob auf die Angaben des Arbeitgebers im Formular L600B verzichtet werden kann. Sobald sich hierzu Änderungen ergeben, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Bereits mit der ersten Eingabe im Online-Rentantragsformular erhalten die Versicherten und Arbeitgeber die passende Unterstützung durch Hinweise, Erläuterungen und Plausibilitätsprüfungen. Hat man zum Beispiel nicht alle Daten für eine vollständige Bearbeitung zur Hand, kann man seine Eingaben speichern und die Bearbeitung später abschließen. Dadurch kann der Rentenanspruch einfach, schnell und vollständig korrekt ausgefüllt werden. So ermöglicht der medienbruchfreie Prozess – der Online-Rentantrag – ein papierloses, verteiltes und transparentes Arbeiten. Das spart Zeit und Geld.

Das Rentenanspruchsverfahren. Ein Beispiel.



Der Versicherte meldet sich mit seinen Zugangsdaten in Meine VBL an, wählt den Online-Service „Rentenantrag“ aus und gibt seine persönlichen Angaben sowie die Angaben zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Falls er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, fügt er den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie gegebenenfalls sonstige erforderliche Anlagen einfach als PDF-Datei per Maus-klick hinzu.

Ist der Versicherte noch im Beschäftigungsverhältnis und hat den Rentenantrag vollständig erstellt, erhält der Arbeitgeber im Auftrag des Versicherten per E-Mail einen Webcode mit der Bitte, die ergänzenden Angaben für diesen Rentenantrag online zu erfassen. Die beteiligten Arbeitgeber der VBL, die diesen Online-Service nutzen, können mit ihrem bisherigen Zugang in Meine VBL sofort mit der Bearbeitung beginnen. Das Verfahren ist einfach und selbsterklärend. Sollte der Arbeitgeber die ergänzenden Angaben (L600B) nicht vollständig erfassen können, hat er die Möglichkeit, die Bearbeitung an eine andere zuständige Personalstelle beziehungsweise abrechnende Stelle weiterzuleiten. Der Antrag L600B ist auch in diesem Fall bereits vorausgefüllt und es müssen nur noch wenige Angaben gemacht werden.

Der Bearbeitungsstatus des Rentenantrags ist für den Versicherten und den Arbeitgeber jederzeit online in Meine VBL abrufbar. Sobald alle Rentenantragsdaten vollständig erfasst sind, wird der Rentenantrag elektronisch an die VBL übermittelt. Nach Prüfung des Rentenanspruchs folgen die Rentenberechnung und danach die erste Rentenauszahlung. Das spart nicht nur Papier, sondern auch Zeit und Versandkosten.

Voraussetzungen.

Für die Nutzung unseres Online-Services „Rentenantrag“ benötigen Sie Zugangsdaten für Meine VBL, die Sie nach Ihrer kostenfreien Registrierung unter **www.meinevbl.de** erhalten. Sie benötigen keine Softwareinstallation. Ein Internetzugang sowie ein gängiger Internetbrowser (zum Beispiel Internet Explorer ab Version 8) sind ausreichend.

Falls Sie oder Ihre Kollegen/-innen noch keine Zugangsdaten haben, können Sie sich jederzeit und kostenfrei unter **www.meinevbl.de** registrieren. Die VBL bietet außerdem den Service einer „Sammelregistrierung“, den Sie gerne in Anspruch nehmen können, wenn Sie zum Beispiel den Bedarf haben, 50 oder mehr Mitarbeiter für Meine VBL auf einmal zu registrieren. Ebenso sind wir für Sie da, wenn Sie dezentral organisiert sind und daher für die Nutzung von Meine VBL mehrere verschiedene IP-Adressen angeben müssen oder auch wenn Sie für mehr als eine Arbeitgeberkontonummer zuständig sind.

Kontakt.

Für Fragen zu Meine VBL, zur Registrierung und zum

Online-Rentenantrag stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter **online-service@vbl.de** zur Verfügung.

3 Mutterschutzzeiten bei wissenschaftlich Beschäftigten: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung.

Mutterschutzzeiten müssen auch in der freiwilligen Versicherung (VBLextra) bei befristet wissenschaftlich Beschäftigten (§ 28 Abs. 1 VBL-Satzung) berücksichtigt werden. Da die VBLextra anders als die Pflichtversicherung keine sozialen Komponenten kennt, ist eine künftige bzw. nachträgliche Einbeziehung von Mutterschutzzeiten allerdings nur dann möglich, wenn entsprechend Beiträge (nach-) entrichtet werden. Es ist zwischen Mutterschutzzeiten vor und ab dem Jahr 2012 zu unterscheiden. Näheres hierzu finden Sie in unserer VBLspezial vom Januar 2013.

Die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nachentrichteten Beiträge wurde von den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger Ende November 2013 geklärt und mit Schreiben vom 27. Januar 2014 bekannt gegeben. Nach Auffassung der Spitzenverbände handelt es sich bei den nachentrichteten Beiträgen zur VBLextra grundsätzlich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen wurde allerdings erst im Rundschreiben des BMI vom 21. Mai 2012 bekannt gegeben. Es sei davon auszugehen, dass das Rundschreiben erst nach dem 31. Mai 2012 allgemein zugänglich war. Deshalb müsse aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht differenziert werden:

- Hat das Arbeitsverhältnis, für das die Mutterschutzzeiten nachversichert werden sollen, spätestens am 31. Mai 2012 geendet, sind die nachentrichteten Beiträge in der VBLextra sozialversicherungsfrei. Grund: Wenn das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Mai 2012 geendet hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Anspruch auf Nachversicherung erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses entstanden ist. Dann wird keine Beitragspflicht ausgelöst.
- In allen anderen Fällen handelt es sich bei den nachentrichteten Beiträgen grundsätzlich um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Es wird im Zeitpunkt der Nachentrichtung der Beiträge der Beitragspflicht unterworfen. Eine eventuelle Steuerfreiheit der nachentrichteten Beiträge führt in diesem Fall nicht zur Sozialversicherungsfreiheit. Ansonsten gelten die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Hat das Arbeitsverhältnis zwischenzeitlich (also nach dem 31. Mai 2012) geendet, ist der nachentrichtete Beitrag dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Beschäftigungsverhältnisses zuzuordnen.

4 Aktuelle Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2015.

Die für die Zusatzversorgung ab 1. Januar 2015 relevanten Rechengrößen der Sozialversicherung sind inzwischen verbindlich. Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei ihrer Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten.

Die von Arbeitgebern und Beschäftigten bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und zur freiwilligen Versicherung bei der VBL zu beachtenden Grenzwerte richten sich zum Teil nach den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen.

Da der Bundesrat der Verordnung über die maßgebenden Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015 am 28. November 2014 zugestimmt hat, sind die bislang nur im Entwurf bekannten Werte verbindlich.

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2015 ergeben für die Zusatzversorgung im nächsten Jahr folgende Änderungen:

- Erhöhung des Steuerfreibetrages für die Umlage des Arbeitgebers
- Erhöhung des Steuerfreibetrages für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
- Erhöhung des Mindestbeitrags zur freiwilligen Versicherung
- Erhöhung der Grenzwerte nach § 82 Abs. 1 und § 82 Abs. 2 VBLs

Diese Änderungen können Sie unserer Aufstellung über die aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2015 entnehmen. Bitte beachten Sie, dass sich die aufgeführten Werte je nach gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entwicklung auch während des laufenden Jahres ändern können.

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2015.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBL

Rechengröße	Wert
Beitragsbemessungsgrenze	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitgeber	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer	4.800,00 €

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBL

Rechengröße	Wert
Beitragsbemessungsgrenze	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitgeber	4.800,00 €
Beitragsbemessungsgrenze für Arbeitnehmer	4.800,00 €

3 Steuerliche Grenzgröße für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Rechengröße	Wert
Freibetrag für Arbeitgeber	4.800,00 €
Freibetrag für Arbeitnehmer	4.800,00 €

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

Rechengröße	Wert
Höchstgrenze	4.800,00 €

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 1 VBL

Rechengröße	Wert
Sonderregelung	4.800,00 €

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2015.

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 62 Abs. 2 VBL

Rechengröße	Wert
Sonderregelung	4.800,00 €

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung

Rechengröße	Wert
Mindestbeitrag	4.800,00 €

8 Steuerliche Grenzgröße für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Rechengröße	Wert
Freibetrag	4.800,00 €

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

1 Zusätzliche Meldesätze im Abrechnungsverband Ost.

Renten sind steuerpflichtig und im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung anzugeben. Die VBL versendet hierzu Jahr für Jahr die Leistungsmittelteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG an alle Rentenberechtigten. Zusätzlich erhalten die Finanzbehörden eine elektronische Mitteilung über die Höhe der Rentenleistungen.

Um diese Mitteilungen erstellen zu können, benötigt die VBL vom Arbeitgeber steuerlich relevante Angaben über die Behandlung der Umlagen/Beiträge. In den Meldungen wird mit den entsprechenden Steuermerkmalen gekennzeichnet, wie die Aufwendungen in der Ansparphase steuerlich behandelt wurden. Für die korrekte steuerliche Aufteilung ist es erforderlich, dass die Meldungen zur VBL von den Arbeitgebern entsprechend den Richtlinien zum Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) erstellt werden.

Im Abrechnungsverband Ost erfolgt die Meldung zur VBL in vier Meldesätzen. Zwei Meldesätze für die steuerliche Aufteilung der Umlage und zwei Meldesätze für die steuerliche Aufteilung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteils zur Kapitaldeckung. Sofern die Grenzbeträge der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG aufgebraucht sind, musste bisher der Zeitraum gegebenenfalls in mehrere Versicherungsabschnitte aufgeteilt werden. Ab sofort ist es möglich, die steuerliche Aufteilung mit einem zusätzlichen Meldesatz zu melden, ohne dass weitere Versicherungsabschnitte gebildet werden müssen. Es sind beide Varianten zulässig.

Beispiel.

Der Beschäftigte ist im Jahr 2014 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2014	85.000,00 €
Umlagen im Jahr 2014	850,00 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	1.700,00 €
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	1.700,00 €
Das Beschäftigungsverhältnis hat am 1. Januar 2003 begonnen (Altzusage)	
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG im Jahr 2014	2.856,00 €

Variante 1 (zusätzlicher Meldesatz)

Meldung zur VBL.

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2014										
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		85.000,00	850,00			
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11		85.000,00	0,00			
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		85.000,00	1.700,00			
01.01.2014	31.12.2014	03	15	01		85.000,00	1.156,00			
01.01.2014	31.12.2014	03	15	03		85.000,00	544,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Variante 2 (zusätzlicher Versicherungsabschnitt)

Zeitraum		Buchungsschlüssel								
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zusatzversorg. Entgelt und ggf. Entgelt über dem Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV Nr.	
Jahresmeldung 2014										
01.01.2014	30.09.2014	01	10	10		57.800,00	578,00			
01.01.2014	30.09.2014	01	10	11		57.800,00	0,00			
01.01.2014	30.09.2014	01	15	01		57.800,00	1.156,00			
01.01.2014	30.09.2014	03	15	01		57.800,00	1.156,00			
01.10.2014	31.12.2014	01	10	10		27.200,00	272,00			
01.10.2014	31.12.2014	01	10	11		27.200,00	0,00			
01.10.2014	31.12.2014	01	15	01		27.200,00	544,00			
01.10.2014	31.12.2014	03	15	03		27.200,00	544,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

Erläuterungen.

Hat das Beschäftigungsverhältnis vor 2005 begonnen (Altzusage), sind die Beiträge zur Kapitaldeckung bis zu dem Grenzbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (2014 = 2.856,00 Euro) steuerfrei.

Die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. bis zur Höhe von 1.752,00 Euro steht nur für Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung (Altzusage). Daher ist hier ein Teil des Arbeitnehmerbeitrages individuell vom Beschäftigten zu versteuern. Er kann hierfür die Riesterförderung beanspruchen. Generell ist zu beachten, dass die arbeitgeberfinanzierten Beiträge vorrangig steuerfrei zu stellen sind.

Hinweise zum Buchungsschlüssel.

- Einzahler 01 = Beteiligter.
- Einzahler 03 = Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gemäß § 66a VBLS.
- Versicherungsmerkmal 10 = Pflichtversicherung mit Umlagen gemäß § 64 VBLS.
- Versicherungsmerkmal 15 = Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost.
- Steuermerkmal 01 = Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG/Vollbesteuerung der Rente.
- Steuermerkmal 03 = Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil).
- Steuermerkmal 10 = Pauschal/individuell versteuerte Umlage – Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil.
- Steuermerkmal 11 = Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG – Vollbesteuerung der Rente.

2 Änderungen bei der Datenübermittlung.

Ein Teil der bei der VBL beteiligten Arbeitgeber übermittelt die relevanten Daten der Versicherten derzeit in Papierform an die VBL. In der digitalen Welt sind geeignetere Medien vorhanden. Daher bieten wir als Ersatz die elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung an. Hierzu stehen verschiedene Verfahren zur Verfügung, die neben der Zeitersparnis auch weitere Vorteile im Arbeitsalltag bringen.

Meldungen mit dem Papierformular V2 werden in absehbarer Zukunft nicht mehr möglich sein. Selbstverständlich steht Ihnen der Online-Service „Online-Meldung-V2“ in Meine VBL wie gewohnt zur Verfügung. Die hiervon betroffenen Arbeitgeber haben wir bereits entsprechend informiert.

III Rechtsprechung zur Zusatzversorgung.

1 Keine tarifvertraglichen Ausnahmen ganzer Berufsgruppen aus der Zusatzversorgung.

Der Bundesgerichtshof bestätigte am 8. April 2014 – KZR 53/12 –, dass ein Verstoß gegen die Beteiligungsvereinbarung vorliegt, wenn ein Arbeitgeber nicht alle Beschäftigten bei der VBL versichert, die nach dem Gruppenversicherungsvertrag anzumelden sind. Die VBL kann in diesem Fall die Beteiligung fristlos kündigen und einen Gegenwert verlangen.

Die Klägerin, ein Klinikum, strebte einen Tarifvertrag mit dem Marburger Bund an, der den Ärztinnen und Ärzten ein Wahlrecht zwischen der Zusatzversorgung und einer kapitalgedeckten Altersversorgung bei einer Unterstützungskasse einräumen sollte. Die Klägerin wollte von der VBL daher die Bestätigung, dass diese Maßnahmen nicht zu einer Kündigung der Beteiligung mit der Folge einer Gegenwertforderung führen. Da die VBL diese Bestätigung verweigerte, erhob die Klägerin Feststellungsklage. Die von der Klägerin eingelegte Revision zum Bundesgerichtshof hatte keinen Erfolg.

Die Abmeldung vorhandener und die Nichtanmeldung neuer Beschäftigter zur betrieblichen Altersversorgung bei der VBL stellt auch dann einen Vertragsverstoß der Klägerin dar, wenn diese einen Tarifvertrag abschließt, der sie zu einem solchen Verhalten verpflichtet, so das Urteil des Bundesgerichtshofs.

Schließlich liege auch keine Verletzung der Tarifautonomie vor, da es schon an einem Eingriff in die negative Koalitionsfreiheit fehle. Die Koalitionsfreiheit umfasse auch das Recht, einer Koalition fernzubleiben oder aus ihr auszutreten. Zum einen stehe es der Klägerin frei, die

Beteiligung zu kündigen. Zum anderen gehe es der Klägerin gerade nicht um eine Kündigung, sondern um eine Fortsetzung der Beteiligung zu veränderten Konditionen. Die Koalitionsfreiheit sei jedoch nicht darauf ausgerichtet, Ansprüche des Einzelnen auf eine Vertragsanpassung zu begründen.

2 VBL-Betriebsrenten kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Das Bundessozialgericht hat am 23. Juli 2014 (B 12 KR 28/12 R), ein weiteres Mal entschieden, dass sämtliche Leistungen einer Pensionskasse beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind. Dies gilt selbst dann, wenn die betriebliche Altersversorgung nach Beendigung der Beschäftigung mit eigenen Beiträgen fortgeführt wurde.

Für Direktversicherungen hatte das Bundesverfassungsgericht 2010 anders entschieden. Leistungen aus einer Direktversicherung sind danach beitragsfrei, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt hat und er in die Stellung als Versicherungsnehmer eingerückt ist.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts kann diese Rechtsprechung nicht auf Leistungen einer Pensionskasse übertragen werden. Im Unterschied zu Kapital- oder Lebensversicherungen seien Pensionskassen von vornherein auf den Zweck der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung beschränkt. Der Rahmen des Betriebsrentenrechts werde bei Pensionskassen als Institution der betrieblichen Altersversorgung nie verlassen, auch wenn die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgeführt werde. Der Gleichheitssatz werde durch die unterschiedliche Behandlung von Direktversicherung und Pensionskasse nicht verletzt. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz liege schon deshalb nicht vor, weil es sich um eine autonome Entscheidung des Versicherten handelt, seine Altersvorsorge nach Beendigung der Beschäftigung weiter über eine Pensionskasse durchzuführen.

Es ist zu erwarten, dass in dieser Sache noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt wird. In diesem Fall werden wir auch hierüber berichten.

IV Sonstiges.

1 VBL-Veranstaltungen 2015.

Auch im kommenden Jahr bieten wir Ihnen wie gewohnt ein breit gefächertes Schulungs- und Informationsange-

bot an. Unsere Seminare richten sich vor allem an Verantwortliche der Personal- und Abrechnungsstellen sowie an Neueinsteiger und Interessierte zu bestimmten Spezialthemen.

Entnehmen Sie unserem **VBL-Veranstaltungskalender 2015** die bislang geplanten Fachtagungen der VBL. Bitte geben Sie diese Veranstaltungshinweise auch an andere Interessenten Ihres Bereichs weiter.

Die Veranstaltungen können Sie ab Ende November 2014 im Internet buchen. Diese Möglichkeit sowie weitere Informationen zum Tagungsablauf, Tagungsort und zu den Themen erhalten Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen.

Hier finden Sie auch unsere Vorankündigung zur VBLherbsttagung, zu der sich Arbeitgebervertreter ab Juni 2015 anmelden können.

Tipp:

Über zusätzliche Schulungs- und Informationsangebote aufgrund aktueller Änderungen durch Gesetzgebung, Tarifergebnisse oder Rechtsprechung informieren wir rechtzeitig in unserem VBLnewsletter. Damit Sie entsprechende Hinweise zeitnah erhalten, abonnieren Sie diesen Newsletter einfach unter www.vbl.de/newsletter.

Mit unseren Referentinnen und Referenten stehen Ihnen kompetente und erfahrene Schulungsexperten der VBL zur Verfügung.

Wir freuen uns, Sie oder auch Kolleginnen und Kollegen aus Ihrem Hause bei den VBL-Seminaren 2015 begrüßen zu können.

2 OMS – Optimierte Meldeverfahren in der sozialen Sicherung. VBL beteiligt sich an großem Projekt des BMAS.

Arbeitgeber und Versorgungsträger wie die VBL müssen eine Vielzahl von Informationen an verschiedene Meldestellen der sozialen Sicherung wie Krankenkassen oder Rentenversicherung übermitteln. Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gehört das RIMA-Meldeverfahren zwischen der VBL und unseren beteiligten Arbeitgebern zu den größten Meldeverfahren in Deutschland. Vor über zwei Jahren wurde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragt zu prüfen, inwieweit die bestehenden Meldewege vereinfacht und optimiert werden können. Im Rahmen des Projekts OMS (Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung) sind unter Mitwirkung von Bundesministerien, der Sozialversicherungsträger und ihrer Spitzenverbände, der Sozialpartner und vieler anderer Stellen die bestehenden

Verfahren auf Optimierungsmöglichkeiten untersucht worden. 154 Optimierungsvorschläge wurden eingereicht.

Die VBL hat sich seit 2012 intensiv an dem Projekt beteiligt. Als meldende Stelle hat sie sich vor allem für Verbesserungen beim Zahlstellenmeldeverfahren (ZMV) mit den gesetzlichen Krankenkassen eingesetzt. Daneben wurden mit Arbeitgebern und Softwareerstellern auch Verbesserungen beim „eigenen“ Meldeverfahren, also dem RIMA-Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und der VBL erörtert. Ohne Vorfestlegung wurden die Vorschläge diskutiert und deren finanzielle Auswirkungen bewertet.

Die Mitarbeit im Projekt OMS hat allen Beteiligten neue Impulse gegeben. Die VBL wird die Ergebnisse aus dem Projekt OMS mit zwei Schwerpunkten vorantreiben:

- Weitere Optimierung des RIMA-Meldeverfahrens zwischen der VBL und den Arbeitgebern: Die Verbesserungsvorschläge mit dem größten Potenzial für uns und unsere Arbeitgeber werden wir gemeinsam mit unseren Arbeitgebern umsetzen.
- Verfahrensverbesserungen im Meldeverfahren zwischen Krankenkassen und der VBL. Mit konkreten Umsetzungsschritten hat das BMAS bereits begonnen. Die VBL wird in den Arbeitsgruppen die Umsetzung begleiten.

Da nicht alle Optimierungsvorschläge abschließend bewertet werden konnten, wird das Projekt OMS noch bis Ende 2014 verlängert. Die VBL wird weiter aktiv in dem Projekt vor Ort mitarbeiten. Die ersten Projektsitzungen der neuen Arbeitsgruppen haben bereits stattgefunden.

V Broschüren und Formulare.

1 VBLinfo ist zukünftig in elektronischer Form erhältlich.

Um Sie zukünftig noch aktueller, schneller und exklusiver informieren zu können, erhalten Sie die VBLinfo ab der nächsten Ausgabe auf elektronischem Weg. Das hat viele Vorteile:

Sie erhalten wichtige Informationen zeitnah, wir reduzieren unsere Druck- und Portokosten und darüber hinaus sparen wir Papier und CO₂ ein, was wiederum der Umwelt zugutekommt. So profitieren alle davon.

Wie Sie an Ihre elektronische Ausgabe kommen? Ganz einfach! Abonnieren Sie dafür unter www.vblnewsletter.de am besten gleich unseren VBLnewsletter. Damit Ihnen

keine Ausgabe entgeht, tragen Sie Ihre Daten und E-Mail-Adresse bitte im Newsletter-Anmeldeformular ein.

Wichtig:

Bitte selektieren Sie in der Auswahl „VBLnewsletter für Arbeitgeber“. Daraufhin erhalten Sie eine E-Mail mit der Bitte um Bestätigung Ihres Abonnements. Erst nachdem Sie auf den Bestätigungslink in der E-Mail geklickt haben, können wir Sie per E-Mail informieren.

Sollten Sie die VBLinfo weiterhin in Papierform bevorzugen, können Sie wie bisher jede Ausgabe in der erforderlichen Stückzahl kostenlos über unseren Bestellservice im Internet anfordern. Außerdem können Sie die Ausgaben der VBLinfo wie gewohnt in unserem Archiv im Internet (Service/Informationen/VBLinfo) herunterladen.

2 Neue Broschüre zur Betriebsrente für Hinterbliebene.

Noch in diesem Jahr erscheint die neue Broschüre „Betriebsrente für Hinterbliebene“. Die Hinterbliebenenrenten der VBLklassik sollen helfen, die finanziellen Einschnitte für die Familienangehörigen nach einem Todesfall aufzufangen. Mit der neuen Broschüre wollen wir Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wer eine Betriebsrente für Hinterbliebene erhalten kann und welche Leistungen wir an Hinterbliebene zahlen. Ein weiteres wichtiges Thema: Die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten. Wir zeigen Ihnen, wann wir eine Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten vornehmen und welche Einkünfte berücksichtigt werden. In der neuen Broschüre zeigen wir Ihnen anhand eines Beispiels Schritt für Schritt, wie die Einkommensanrechnung im Detail abläuft.



VI Kontaktdaten der VBL.

Kontaktdaten für Arbeitgeber:

Allgemeine Fragen

☎ 0721 9398938*

Seminare und Veranstaltungen

☎ 0721 155-808

☎ 0721 155-1356

✉ veranstaltungen@vbl.de

Arbeitgeber

✉ arbeitgeberservice@vbl.de

Kontaktdaten für Ihre Beschäftigten:

Pflichtversicherung

VBLklassik

☎ 0721 9398931*

Freiwillige Versicherung

VBLextra/VBLdynamik

☎ 0721 9398935*

*Servicezeiten: Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr, Montag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr

Bei Fragen zur Versicherung als wissenschaftlich Beschäftigte/-r oder bei sonstigen Anliegen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung ist Ihnen das Service-Team der VBL gerne behilflich.

Versicherten-Service

Unsere Versicherten erreichen uns unter

☎ 0721 9398931

✉ kundenservice@vbl.de

oder schriftlich an:

**VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
76240 Karlsruhe**

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.vbl.de

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2015.

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2015	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2015	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren	
insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2015		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		121,00 Euro	1.452,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 37 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren		242,00 Euro	2.904,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG für Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde		150,00 Euro	1.800,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts

(Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	
monatlich	15.125,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	30.250,00 Euro

Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.000,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	26.000,00 Euro

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS

(Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.848,42 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.108,79 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.780,26 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.831,38 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	6.942,99 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.067,34 Euro

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	10.946,20 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	11.208,90 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.03.2014 bis 28.02.2015 monatlich	6.841,37 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2014	9.919,99 Euro
ab 01.03.2015 monatlich	7.005,57 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung 2015	10.158,07 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2014	jährlich 207,38 Euro	monatlich 17,28 Euro
2015	jährlich 212,63 Euro	monatlich 17,72 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2015	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG	242,00 Euro	2.904,00 Euro
Zusätzlicher Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG , nur wenn die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Hinweise zu Ziffer 3 und 8:

Die Grenzbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG gelten insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Im Abrechnungsverband Ost stehen die Grenzbeträge nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht durch die im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Pflichtbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Ziffer 2 und 3) verbraucht sind.

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann in der Pflichtversicherung für den Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost und für Beiträge zur freiwilligen Versicherung anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden. Ob § 40b EStG a.F. zur Anwendung kommt, entscheidet der Arbeitgeber.